

## Drohnenbetrieb neu geregelt

### Strengere Auflagen für Piloten

**Drohnen eröffnen faszinierende Möglichkeiten von Luftaufnahmen, ihnen wird Potenzial bei der Post- bzw. Paketzustellung zugetraut – und vielen bereitet der Betrieb auch kleiner Geräte einfach nur jede Menge Spaß.**

Der Spaß hat allerdings seine Grenzen, wenn er Dritte beeinträchtigt oder Gefahren mit sich bringt. Grund genug für den Gesetzgeber, eine Haftpflichtversicherung für Drohnenpiloten im Paragraph 43 des Luftverkehrsgesetzes vorzusehen. Weil durch die zunehmende Anzahl privat oder gewerblich betriebener Drohnen diese Risiken weiter steigen, hat der Gesetzgeber ergänzende Regelungen erlassen bzw. bestehende überarbeitet.

So muss der Einsatz von Drohnen, die weniger als 5 kg wiegen, grundsätzlich nicht mehr behördlich genehmigt werden. Sind sie jedoch schwerer oder sollen bei Nacht in die Luft steigen, geht es nicht mehr ohne Erlaubnis der Landesluftfahrtbehörde. Aufgehoben wurde allerdings das generelle Verbot, Drohnen außerhalb der Sichtweite zu betreiben.



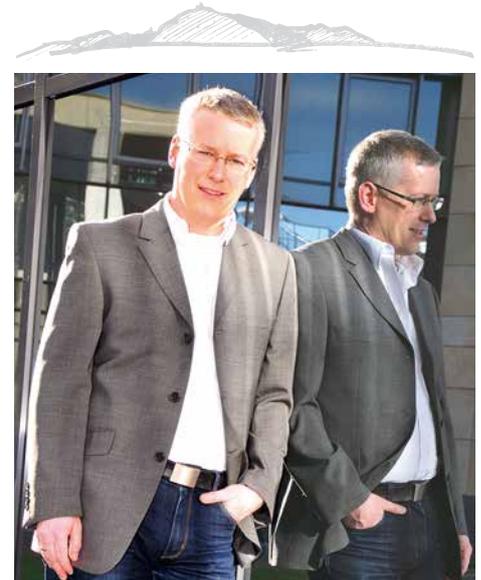
Verboten ist und bleibt der Drohneneinsatz über Wohngrundstücken, zumindest ab 250 Gramm Gewicht des Fluggerätes oder bei Ausstattung beispielsweise mit Kamera oder Mikrofon. Ebenso unzulässig sind Flughöhen über 100 Meter (Ausnahme: Modellfluggelände oder Kenntnisnachweis des Steuerers) und z.B. über Einsatzorten von Polizei, Feuerwehr oder über Menschenansammlungen sowie in An- und Abflugbereichen von Flughäfen.

Seit dem 1. Oktober 2017 gilt: Drohnen müssen ab einem Gewicht von 250 Gramm mit fest verbundenen, feuerfesten Plaketten oder Aluminiumaufklebern versehen werden, die den Namen und die Anschrift des Besitzers ausweisen.

Der vorgeschriebene Haftpflicht-Versicherungsschutz lässt sich auf zwei Wegen realisieren: Eine spezielle Drohnen-Haftpflichtversicherung ist nötig, wenn die Drohne zu gewerblichen Zwecken eingesetzt wird. Zum anderen bietet oft bereits die Privathaftpflichtversicherung ausreichenden Schutz. Als Pilot versichert sind in diesem Fall aber nur der Versicherungsnehmer sowie mitversicherte Familienangehörige (Ehepartner, Kinder). Außerdem darf sich im Kleingedruckten keine Einschränkung des Versicherungsschutzes finden lassen. Vorsicht: Insbesondere ältere Verträge sehen Schutz nur für »Flugmodelle ohne Motoren« vor, oder sie schließen ihn für Flugmodelle gleich ganz aus.

**Vor dem ersten Take off der Drohne sollte also dringend ein Check der Versicherungsbedingungen stehen – Ihr Versicherungsmakler hilft Ihnen gerne dabei.**

## MARKUS KASSNER GMBH VERSICHERUNGSMAKLER



Liebe Leserinnen und Leser,

unter so manchem diesjährigen Weihnachtsbaum dürfte eine Drohne gelegen haben. Seit Jahren boomt dieses Hobby, für manchen Drohnenpiloten ist es sogar Grundlage eines innovativen Geschäftsmodells. Neue gesetzliche Auflagen und Haftungsfragen haben uns bewogen, das Thema in dieser Ausgabe von informell ausführlich aufzugreifen. Interessantes gibt es auch über Wertsachen im Hausrat zu lesen.

Lesen Sie außerdem, warum der Wegfall des »Regressverzichtsabkommens« für den Versicherungsschutz von Hauseigentümern von Bedeutung ist.

Unsere Gewerbekunden erfahren etwas über den richtigen Versicherungsschutz für Online-Shops; außerdem gibt es Beiträge zum »Insolvenzrisiko Forderungsausfall« und zur Flottenversicherung für den Fuhrpark.

Wir wünschen Ihnen viel Vergnügen bei der Lektüre und ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2018!

**MARKUS KASSNER**  
Ihr Versicherungsmakler

## Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung

### Up, up and away

Praktisch in jedem Jahr steigen die Beitragsbemessungsgrenzen an, so auch 2018. Den Durchschnittsverdiener trifft das kaum, wohl aber Gut- und Besserverdiener. Ebenfalls angehoben wird die Versicherungspflichtgrenze, die für den Wechsel aus der gesetzlichen in die private Krankenversicherung von Bedeutung ist.

Ursächlich für die Anpassung der Beitragsbemessungsgrenzen 2018 ist die Einkommensentwicklung in 2016, die bei der Festlegung der Werte für die Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung in die Entscheidung mit einfließt. Im Jahr 2016 stiegen Löhne und Gehälter um rund 2,4 Prozent.

In der Kranken- und Pflegeversicherung erhöht sich die Beitragsbemessungsgrenze von 4.350 Euro (2017) auf 4.425 Euro monatlich (bzw. von 52.200 Euro auf 53.100 Euro jährlich). In der Arbeitslosen- und Rentenversicherung steigen die Grenzen in Westdeutschland um 150 Euro auf 6.500 Euro im Monat, und um 100 Euro auf 5.800 Euro monatlich in den östlichen Bundesländern.



Arbeitgeber und Arbeitnehmer kommen für die Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung jeweils hälftig auf. Abweichend davon tragen in der Krankenversicherung Arbeitgeber und Arbeitnehmer nur den allgemeinen Beitragssatz (14,6 %) zu gleichen Teilen. Je nach Krankenkasse kommt noch ein nur vom Arbeitnehmer zu zahlender Zusatzbeitrag hinzu. Durchschnittlich liegt dieser Zusatzbeitrag derzeit bei 1,1 Prozent, er wird 2018 voraussichtlich stabil bleiben oder sogar leicht sinken.

Wer aus der gesetzlichen Krankenversicherung zu einer privaten Kasse wechseln möchte, muss 2018 mehr als 4.950 Euro monatlich oder 59.400 Euro jährlich verdienen. 2017 war für den Wechsel ein monatliches Bruttogehalt von 4.800 Euro ausreichend (57.600 Euro jährlich).

## Einbruchstatistik

### Dunkle Jahreszeit ist Einbruchzeit

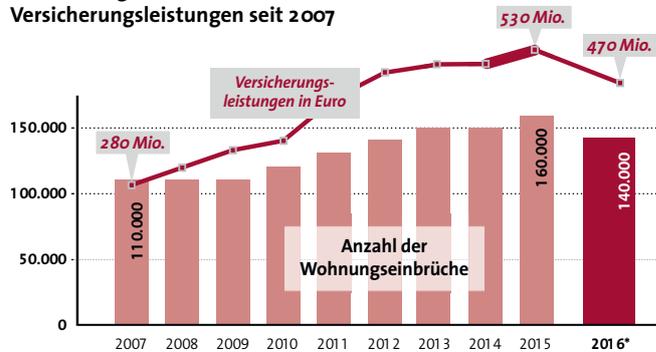
Nach Angaben des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft nehmen Haus- und Wohnungseinbrüche in den Monaten Oktober bis März im Schnitt zu.

Konkret: Von den durchschnittlich 140.000 Einbruchschäden, die von 2002 bis 2015 jährlich an die Versicherer gemeldet wurden, entfielen 40 Prozent auf das Sommerhalbjahr und 60 Prozent auf die dunkle Jahreszeit. Die Zahlen des Verbands weisen für das zurückliegende Jahr, erstmals seit 10 Jahren, einen leichten Rückgang der gemeldeten Einbrüche aus, ebenso verringerten sich die Schadenzahlungen von 530 Millionen (2015) auf 470 Millionen Euro (2016).

Übrigens: Der Staat hilft finanziell bei der Verbesserung des Einbruchschutzes bei Bestandsimmobilien. Wer beispielsweise die Sicherheit von Fenstern und Türen erhöht, kann einen Zuschuss erhalten. Informationen zu Umfang und Voraussetzungen für die Förderung finden sich auf den Internetseiten der KfW ([www.kfw.de](http://www.kfw.de)). Viele nützliche Hinweise für aktiven Einbruchschutz finden sich darüber hinaus auf der Internetseite [www.nicht-bei-mir.de](http://www.nicht-bei-mir.de).

Quelle: Statistik/Pressemeldung des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) vom 24. Oktober 2017

### Entwicklung der Einbruchzahlen und der Versicherungsleistungen seit 2007



\* vorläufig

Quelle: [www.gdv.de](http://www.gdv.de) | Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV)



## Kostensteigerung im Gesundheitswesen

### Krankenhausaufenthalt immer teurer

Im Jahr 2016 kostete die stationäre Krankenhausversorgung mit 87,8 Milliarden Euro 4,3 % mehr als im Jahr 2015 (84,2 Mrd. Euro).

Umgerechnet auf rund 19,5 Millionen Patientinnen und Patienten, die 2016 vollstationär im Krankenhaus behandelt wurden, lagen die stationären Krankenhauskosten je Fall bei durchschnittlich 4.497 Euro und damit um 2,7 % höher als im Vorjahr (4.378 Euro).

Die Gesamtkosten der Krankenhäuser beliefen sich im Jahr 2016 auf 101,7 Milliarden Euro (2015: 97,3 Milliarden Euro). Sie setzten sich

im Wesentlichen aus den Personalkosten von 61,1 Milliarden Euro (+ 4,4 % gegenüber 2015), den Sachkosten von 37,9 Milliarden Euro (+ 4,7 %) sowie den Aufwendungen für den Ausbildungsfonds von 1,4 Milliarden Euro (+ 6,3 %) zusammen. Weitere 1,3 Milliarden Euro entfielen auf Steuern, Zinsen und ähnliche Aufwendungen sowie auf Kosten der Ausbildungsstätten.

In den Gesamtkosten waren Ausgaben für nichtstationäre Leistungen (unter anderem Kosten für die Ambulanz sowie für wissenschaftliche Forschung und Lehre) in Höhe von 13,8 Milliarden Euro enthalten.

Quelle: Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Pressemitteilung Nr. 399 vom 10. November 2017

## Aufhebung des Regressverzichtsabkommens

### Wichtige Änderung in der Feuerversicherung

Die meisten Feuerversicherer waren in der Vergangenheit dem so genannten »Regressverzichtsabkommen« beigetreten. Dieses 1961 in Kraft getretene Abkommen war für die Versicherten unter bestimmten Bedingungen vorteilhaft, lief Ende 2017 allerdings aus. Versicherte – Privatpersonen wie auch Betriebe – sollten nun überprüfen, ob sie auch weiterhin ausreichend versichert sind.

#### Worum geht es genau?

Wenn Ihr Haus, Ihre Wohnung und das Mobiliar durch ein Feuer zerstört oder unbrauchbar werden, bekommen Sie von Ihrer Feuerversicherung dafür einen finanziellen Ausgleich. Insbesondere ein größerer Brand birgt allerdings immer auch das Risiko, dass die Flammen auf benachbarte Gebäude oder Wohnungen übergreifen und dort ebenfalls erheblichen Schaden anrichten. Für diese Schäden ist dann, sofern vorhanden, die Feuerversicherung des Nachbarn aufgekommen.

Mit dem Regressverzichtsabkommen war zwischen den Feuerversicherern geregelt, dass in Fällen wie diesem der Versicherer des Nachbarn keine Regress- bzw. Schadensersatzansprüche an Sie stellt. Dem Regressverzichtsabkommen lag der Gedanke zu Grunde, dass Sie als Versicherungsnehmer einer Feuerversicherung Ihre finanzielle Entschädigung, die sie als Ausgleich für Ihren eigenen Schaden erhalten haben, nicht im Wege des Rückgriffs seitens eines anderen Feuerversicherers wieder verlieren. Künftig könnte aber genau das passieren.

#### Welche Lösung gibt es?

Als das Verzichtsabkommen 1961 geschlossen wurde, gab es kaum Möglichkeiten, Haftpflichtversicherungsschutz in risikogerechter Höhe zu realisieren. Heute ist die Situation eine andere: Eine Haftpflichtversicherung mit entsprechender Versicherungssumme abzuschließen, ist in der Regel unproblematisch.

Besitzer eines Einfamilienhauses oder einer Eigentumswohnung benötigen dazu eine Privathaftpflichtversicherung. Wer ein Mehrfamilienhaus besitzt, kann das Risiko über eine Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung decken. Betriebe schließlich benötigen eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer ausreichend hohen Versicherungssumme. Sprechen Sie Ihren Versicherungsmakler an, er prüft für Sie gerne, ob Handlungsbedarf besteht.

## Leistungen im Plus

### Berufsunfähigkeitsversicherung

Im Jahr 2016 sind die Leistungen der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung erneut gestiegen. Insgesamt zahlten die Versicherungen 3,6 Milliarden Euro an ihre Versicherten aus – ein Plus von 160 Millionen Euro im Vergleich zum Vorjahr (2015).

Über Berufsunfähigkeitsversicherungen gibt es relativ wenige rechtliche Auseinandersetzungen. So gingen beim Ombudsmann für Versicherungen im Jahr 2015 nur rund 400 Beschwerden ein – bei 4 Millionen Verträgen für selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherungen und 12,9 Millionen Verträgen für Berufsunfähigkeitszusatzversicherungen. Übrigens: Nur bei knapp sechs Prozent aller Leistungsanträge beauftragten die Versicherer im Jahr 2015 einen Gutachter. Rund 60 Prozent dieser Gutachten stellten eine Berufsunfähigkeit fest und führten damit zu einem Ergebnis zu Gunsten der Versicherten.

Obwohl das Risiko Berufsunfähigkeit praktisch jeden treffen kann, wird dieses Risiko noch immer unterschätzt: Auf die über 42 Millionen Erwerbstätigen in Deutschland kommen lediglich gut 17 Millionen Versicherungsverträge, die Berufsunfähigkeit voll oder teilweise absichern.

Quellen: Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV); Jahresbericht 2016 des Ombudsmann für Versicherungen

## Abgabe der Steuererklärung

### Fristwahrung vereinfacht

Ein erstes Verfahren beim Finanzgericht Köln hat ergeben, dass die Abgabe einer Steuererklärung selbst dann als fristgerecht anzusehen ist, wenn die Unterlagen außerhalb der Geschäftszeiten und bei einem nicht zuständigen Finanzamt eingereicht wurden.



Sachverhalt: Die Kläger warfen ihre Steuererklärungen für das Jahr 2009 am 31. Dezember 2013 gegen 20.00 Uhr bei einem nicht zuständigen Finanzamt ein. Das zuständige Amt lehnte später eine Veranlagung mit der Begründung ab, die Erklärung erst 2014 erhalten zu haben. Der Antrag auf Durchführung einer Veranlagung sei erst nach Ablauf der vierjährigen Festsetzungsfrist und damit verspätet gestellt worden.

Der 1. Senat des Finanzgerichts folgte der Argumentation der Behörde nicht und begründete seine Entscheidung damit, dass es keine gesetzliche Vorschrift gebe, nach der ein Veranlagungsantrag beim zuständigen Finanzamt eingehen müsse. Auch könne die Finanzverwaltung einem steuerlich unberatenern Bürger nicht die Unzuständigkeit eines Finanzamts vorhalten, wenn sie selbst nach außen als einheitliche Verwaltung auftrete. Schließlich gehe auch der Einwurf der Erklärungen außerhalb der üblichen Bürozeiten nicht zu Lasten der Kläger, denn es gebe einen »generellen Empfangs- bzw. Zugangswillen«.

Das beklagte Finanzamt hat die zugelassenen Revisionen eingelegt. Die Verfahren werden beim Bundesfinanzhof in München unter den Aktenzeichen VI R 37/17 und VI R 38/17 geführt.

Quelle: Pressemitteilung des Finanzgerichts Köln vom 16. Oktober 2017

## Kfz-Versicherung

**Kriminelle knacken täglich 340 Autos**

**Autoknacker haben im vergangenen Jahr über 18.000 kaskoversicherte Pkw gestohlen, in weiteren knapp 106.000 Fällen stahlen sie Autoteile wie Airbags, Bordcomputer oder Dachgepäckträger. Insgesamt verursachten Kriminelle dadurch einen wirtschaftlichen Schaden in Höhe von knapp 520 Millionen Euro, wie aus der aktuellen Schadenstatistik des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) hervorgeht.**

Obwohl die Zahl der Fälle um rund 8 Prozent sank, blieb die Schadenssumme im Vergleich zum Vorjahr stabil. Grund sind höhere Entschädigungen: Ein gestohlener Pkw kostete die Kfz-Versicherer im Durchschnitt 16.400 Euro (+5%), für den Diebstahl elektronischer Bauteile zahlten die Versicherer im Schnitt über 4.100 Euro und damit fast 500 Euro mehr als im Vorjahr (+13%).

**Kaskoversicherte werden entschädigt**

Wenn Diebe das ganze Auto oder fest im Auto eingebaute bzw. fest mit dem Auto verbundene Teile stehlen (z.B. Stereo-Anlage, Dachgepäckträger), zahlt die Teilkaskoversicherung. Auch eine beim Diebstahl eingeschlagene Autoscheibe wird ersetzt. Weil die Teilkasko in der Vollkaskoversicherung inbegriffen ist, erhalten auch Vollkaskoversicherte eine Entschädigung. Auf den persönlichen Schadenfreiheitsrabatt haben diese Fälle keinen Einfluss.

Quelle: Pressemeldung des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft vom 8. November 2017

**Wertsachen sicher aufbewahren****Eine sichere Bank**

**Bargeld, Schmuck, Verträge, wichtige persönliche Dokumente oder Kunstgegenstände wollen sicher verwahrt sein. Ob aus geschäftlichen Gründen, als Ergebnis üppigen Wohlstands oder aus reiner Vorsicht: Tresore, Safes und Panzerschränke erfreuen sich solider Nachfrage.**



Vermutlich auch deshalb mausert sich die Bereitstellung gut gesicherter, professioneller Schließfachanlagen zu einem offenbar lukrativen Geschäftsmodell einiger Firmen, die damit sogar in Konkurrenz zu den Schließfachangeboten der Banken treten. Soll allerdings auf den Tresorinhalt jederzeit zugegriffen werden können, führt an einem entsprechenden Wertsicherungsschrank in Reichweite kein Weg vorbei.

Für den privaten Bereich gilt: Grundsätzlich bietet schon eine Hausratversicherung in gewissem Umfang finanziellen Ausgleich, wenn Bargeld (i.d.R. bis 1.500 Euro), Urkunden und Wertpapiere (bis ca. 3.000 Euro) oder Schmuck (bis etwa 20.000 Euro) bei einem Einbruchdiebstahl entwendet werden. Je nach Versicherer sind höhere Grenzen möglich, beispielsweise gegen einen höheren Beitrag oder eben durch den – fach- und sachgerechten – Einbau eines Tresors.

Safe ist jedoch nicht gleich Safe: Für praktisch jeden Zweck gibt es Angebote. Daher hilft es, zunächst genau festzulegen, was bzw. welche Gegenstände bis zu welchem Wert gesichert werden sollen. Weiterhin muss bestimmt werden, welchen Einbruchwiderstandsgrad der Safe aufweisen muss. Es gilt: Je widerstandsfähiger, desto teurer.

Wer nicht allein auf die Zähigkeit von Spezialstahl bauen möchte, sondern zusätzlich auch auf angemessenen Versicherungsschutz Wert legt, der sollte sich rechtzeitig bei seinem Versicherer oder bei seinem Versicherungsmakler informieren. Denn in der Regel gibt es Mindestanforderungen, die an einen Tresor und den Einbau gestellt werden, ohne deren Erfüllung der Versicherungsschutz erst gar nicht zu Stande kommt. In Frage kommt beispielsweise der kombinierte Einbau von Tresor und Einbruchmeldeanlage.

**Impressum / Herausgeber**

Markus Kassner GmbH  
Versicherungsmakler  
Hauptstraße 318 | 53639 Königswinter  
Telefon: 02223 / 904744  
Telefax: 02223 / 904337  
E-Mail: info@mk-versicherungen.de  
Geschäftsführer: Markus Kassner  
Registergericht: Amtsgericht Siegburg  
Registernummer: HRB 8365  
Umsatzsteuer-Identifikations-Nr.: 222/5712/2778  
Verantwortlicher i.S.d. Presserechts und §§ 5 TMG, 55 RStV:  
Markus Kassner | Hauptstraße 318 | 53639 Königswinter



Partner der CHARTA

Börse für Versicherungen AG

Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 GewO, Aufsichtsbehörde:  
Gewerbeamt der Stadt Königswinter | Stadtverwaltung  
Drachenfelsstraße 9–11 | 53639 Königswinter

Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO, Aufsichtsbehörde:  
IHK Bonn/Rhein-Sieg | Bonner Talweg 17 | 53113 Bonn

Berufsbezeichnung:  
Versicherungsmakler – Statusangabe wie im Versicherungsvermittlerregister eingetragen – Bundesrepublik Deutschland.

Berufliche Regelung:  
§ 34d Gewerbeordnung, § 34c Gewerbeordnung,  
§§ 59–68 Versicherungsvertragsgesetz, Versicherungsvermittlungsverordnung.  
Die beruflichen Regelungen können über die vom Bundesministerium der Justiz und von juris GmbH betriebene Homepage [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de) eingesehen und abgerufen werden.

**Redaktion:**

CHARTA  
Börse für Versicherungen AG  
Schirmerstraße 71 | 40211 Düsseldorf  
Telefon: 0211 / 86439-0  
Telefax: 0211 / 86439-98  
E-Mail: info@charta.de

Vorstand:  
Lars Widany (Vors.), Versicherungskaufmann  
Michael Franke, Versicherungskaufmann

Registergericht Amtsgericht Düsseldorf  
Registernummer HRB 30799  
USt-ID: DE 171 912 819

**Hinweis:**

Nachdruck (auch auszugsweise) oder Vervielfältigung der Artikel über Print-, elektronische oder andere Medien nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion. Artikel und Lichtbilder unterliegen dem Schutz des Urheberrechts.

## Boomender Onlinehandel

### Versicherungsschutz für den Online-Shop

Onlineshopping ist bequem – für die Käufer, die von der Couch aus Produkte im Preis vergleichen und zu jeder Tages- und Nachtzeit bestellen können. Aber auch für Händler kann diese Vertriebsform, aus vergleichbaren Gründen, interessant sein. Der gut organisierte Verbraucherschutz in Deutschland hilft den Kunden, doch wie sieht es mit »Risiken und Nebenwirkungen« für die Händler aus?



Die deutlichen Kostenvorteile, mehr oder weniger an den Kunden weitergegeben, sind häufig ins Feld geführte Argumente des Handels für die Geschäftsabwicklung per Internet. Lager und Vertriebslogistik sind dennoch häufig nötig, auf repräsentative Geschäftsräume beispielsweise kann aber meist verzichtet werden. Gerade für Gründer bietet der Onlinehandel oft beste Voraussetzungen, Produkte in den Markt zu bringen.

Egal, ob der Online-Shop in die eigene Website eingebettet ist oder über die bekannten Plattformen abgewickelt wird: Gewerblicher Onlinehandel ist nicht ohne Risiken. Versandte Ware kann verloren gehen, Rücksendungen können beschädigt und damit unverkäuflich werden, oder durch einen Hack der Website werden Kundendaten gestohlen. Auch Schadenersatzansprüche von Kunden sind im Bereich des Möglichen, wenn ihnen, trotz richtiger Handhabung des Produkts, durch eine zugesicherte Eigenschaft oder durch Bestandteile etwas passiert. Risiken können sich weiterhin beispielsweise aus Urheberrechtsverletzungen oder Verstößen gegen Lizensierungen ergeben. Es braucht nur wenig Phantasie, um sich weitere mögliche Risiken auszumalen.

Immerhin: Eine Reihe von Versicherern bietet Versicherungsschutz, sei es in Form von Starter-Paketen oder maßgeschneidert für das individuelle Business-Modell. Zu den wesentlichen Versicherungsbausteinen gehören fraglos die Betriebshaftpflichtversicherung und Versicherungen für Fälle von Produkthaftung. Sehr sinnvoll kann Versicherungsschutz gegen Cyber-Risiken bzw. Datendiebstahl sein, sofern vorhanden auch Versicherungsschutz für das Büro samt Inventar und Warenbestände im Lager.

Versicherungsschutz kostet Geld, das sich im ersten Schadensfall jedoch schnell als beste Investition überhaupt erweisen kann. Die finanzielle Belastung sollte dennoch so niedrig wie möglich ausfallen. Um dieses Ziel zu erreichen, sind eine genaue Analyse der Risiken und eine gute Beratung durch einen Versicherungsmakler sinnvoll.

**MARKUS KASSNER GMBH**  
VERSICHERUNGSMAKLER



## Police für den Fuhrpark

### Flotte versichert

Ob mobiler Pflegedienst, Pizza-Lieferservice oder Handwerk: In vielen Betrieben geht es meist nicht ohne einen Fuhrpark von mehreren, oft sehr unterschiedlichen Fahrzeugen. Selbstverständlich ist entsprechender Versicherungsschutz nötig. Ihn Preis-/Leistungs-optimiert zu organisieren ist aufwändig – und manchmal eine Kunst für sich.

Während große Firmen sich einen Mitarbeiter oder gar eine Abteilung eigens für das Fuhrparkmanagement leisten, müssen kleine und mittlere Betriebe diese Aufgabe häufig ohne solche Spezialisten meistern. Eine gute Lösung ist die Kfz-Flottenversicherung, mit der der gesamte Fuhrpark eines Betriebes versichert werden kann. Über einen Rahmenvertrag werden sämtliche Fahrzeuge und Fahrer erfasst und – mindestens – haftpflichtversichert, so dass aufwändige Einzelverträge entfallen können. Umfassenderer Versicherungsschutz, z.B. Teil- bzw. Vollkasko-, Insassen- oder Umweltschadenhaftpflichtversicherungen, sind gegen Mehrbeitrag möglich.

Die Flottenversicherung springt in der Regel auch dann ein, wenn es zwischen Fahrzeugen desselben Unternehmens mal kracht – egal, ob es dazu auf dem Betriebsgelände oder im öffentlichen Verkehrsraum kommt. Ersetzt werden die Schäden an den Fahrzeugen und, sofern vereinbart, werden Leistungen aus dem Insassenunfallschutz erbracht.

Voraussetzung für den Abschluss einer Flottenversicherung ist die Versicherung einer Mindestzahl von Fahrzeugen. Marktüblich sollen es zwischen 3 (»Kleinflottenversicherung«) und 10 Fahrzeugen sein. Für alle versicherten Fahrzeuge wird ein einheitlicher Beitragssatz vereinbart. Zusätzlich angeschaffte Fahrzeuge können üblicherweise zu den verhandelten Konditionen und Bedingungen mit versichert werden.

